

# **SATZUNG**

**des**

**Architekten- und Ingenieurverein Oberhessen e.V.**

## Inhalt der Satzung

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Verwaltung des Vereins
4. Mitgliedschaft
5. Vorstand
6. Mitgliederversammlungen
7. Auflösung des Vereins
8. Inkrafttreten des Vereins

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 2004 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. September 2015 in Punkt 1 (Namen des Vereins) geändert.

In der Mitgliederversammlung am 14. September 2016 wurde die Satzung in Punkt 5.1 (Anzahl der Beisitzer) sowie Punkt 6.3 (Form der Einladung) geändert.

# Satzung

## für den Architekten- und Ingenieurverein Oberhessen e.V.

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein Oberhessen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und hat seinen Sitz in Nidda.

Er ist zur Mitgliedschaft im DAI – „Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V.“ berechtigt.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen erforderlichen baren Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Der Nachweis der Verwendung ist mit der Rechnung zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.1 Der Verein will Architekten und Ingenieure zu technisch-wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens zusammenführen.
- 2.2 Er nimmt Anteil am allgemeinen Baugeschehen und fördert bautechnische, bauwissenschaftliche, baukünstlerische und bauhistorische Arbeiten. Diesem Zweck dienen vor allem Vorträge, Aussprachen, Studienreisen, Besichtigungen und dergleichen. Der Verein beteiligt sich an Ausstellungen.
- 2.3 Er fördert die Berufsausbildung und Weiterbildung der Architekten und Ingenieure und unterstützt Studenten des Bauwesens.

### 3. Verwaltung des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Dem Verein zur Verfügung stehende Mittel sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden

3.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis.

3.5 Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Dabei sind Aufgaben und Vergütung schriftlich festzulegen.

#### **4. Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder.
- b) Er kann fördernde Mitglieder haben.

4.2 a) Ordentliche Mitglieder können werden:

Alle Architekten und am Bau beteiligten Ingenieure der Fachrichtung Bau mit einer Ausbildung an einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder an gleichwertigen Institutionen.

Architekten und Ingenieure ohne den Ausbildungsgang zu Abs. 1, die in der Berufsausübung beachtliche Leistungen in technischer oder künstlerischer Beziehung aufzuweisen haben.

4.2 b) Förderer können werden:

Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Handelsgesellschaften, die dem Bauwesen nahestehen.

4.3 Aufnahme in den Verein

4.3.1 Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag auf Formblatt an den Vorstand zu richten.

4.3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 4.4 Beiträge

4.4.1 Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.

4.4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Hauptversammlung beschlossen.

4.4.3 Wer in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wird, zahlt den halben Jahresbeitrag.

4.4.4 In Sonderfällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

4.4.5 Säumige Mitglieder können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Versäumnisses durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.5 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.6 Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch

Tod,  
Austritt,  
Ausschluss.

4.7.1 Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

4.7.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Hiergegen kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen.

4.7.3 Der Ausschluss kann erfolgen bei Satzungsverstoß und bei Zahlungsverzug gem. Ziff. 4.4.5.

#### 5. Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.

5.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

5.3 Der Vorstand erfüllt alle den Verein angehenden Aufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 5.3.1 In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand Fragen, in denen er zur Beschlussfassung nicht berechtigt ist, selbstständig erledigen, muss aber die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einholen.
- 5.3.2 Den Verein verpflichtende Willenserklärungen können von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach 5.2. mit Einverständnis eines weiteren Vorstandsmitglieds, möglichst des Kassenwarts, abgegeben werden.
- 5.3.3 Zu den Vorstandssitzungen wird mit mindestens siebentägiger Frist eingeladen.
- 5.4 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 5.5 Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 5.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes in der Sitzung anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

## **6. Mitgliederversammlungen**

- 6.1 Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich statt finden.
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit oder müssen auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 6.3 Die jährliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden; für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügen sieben Tage. Die Form der Einberufung erfolgt schriftlich per Post-Versand oder per E-Mail.
- 6.4 Die Tagesordnung soll enthalten:
- Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr
  - Berichte des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
  - Beschlüsse über die Jahresbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (nach Ablauf der entsprechenden Amtszeit)
  - Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

- 6.5 Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind, falls nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, beschlussfähig, soweit über Fragen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind, abgestimmt wird. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Abweichend von der Tagesordnung behandelte Punkte können nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für Satzungsänderungen ist zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 6.6 Anträge auf Änderung der Satzung müssen vier Wochen vor einer Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.

- 6.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese Protokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen zuzuschicken und werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Protokolle über Satzungsänderungen oder Auflösung sind den Mitgliedern in jedem Fall zuzuschicken.

## **7. Auflösung des Vereins**

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vorher einzuladen ist.
- 7.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Förderverein des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg bzw. dessen Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die letzte Mitgliederversammlung eine zweckentsprechende Verwendung.

## **8. Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Juli 2004 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda in Kraft.

Die Änderung in Punkt 1 (Namen des Vereins) wurde in der Mitgliederversammlung am 2. September 2015 beschlossen.

Die Änderungen in Punkt 5.1 (Anzahl der Beisitzer) sowie Punkt 6.3 (Form der Einladung) wurde in der Mitgliederversammlung am 14. September 2016 beschlossen.